

## Änderungen Kommandoakten

Im Zusammenhang mit der Überarbeitung der neuen Richtlinien für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen im Kanton Aargau wurden die gesamten Kommandoakten (Führung und Ausbildung) auf ihre Aktualität hin überprüft und diverse Anpassungen vorgenommen.

Gerne informieren wir Sie an dieser Stelle über die grössten Änderungen:

### Richtlinien Fahrzeugbeschaffung

- ✚ Klare Vorgaben Fahrzeuggewichte
- ✚ Kostenrahmen neu definiert
- ✚ Minimalausrüstung pro Fahrzeug vorgegeben
- ✚ Stützpunktfahrzeuge neu zugeordnet
- ✚ Neue Unterteilung der Fahrzeugkategorien
- ✚ Zuteilung der Fahrzeuge nach Grössenklasse

Es werden nur Fahrzeuge subventioniert, welche den Vorgaben entsprechen.

### Grössenklasse 4 neu unterteilt

Bei der Diskussion über die Überarbeitung der Richtlinie für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen zeigte es sich, dass eine Unterteilung der Grössenklasse IV unabdingbar ist. Es ist nicht möglich, alle Feuerwehren der Grössenklasse IV (über 3'500 Einwohner) in der Zuteilung von Fahrzeugen gleich zu behandeln.

Deshalb wurde die Richtlinie 1, Einteilung der Feuerwehren des Kantons Aargau in Grössenklassen, ergänzt. Wie bis anhin sind in erster Priorität die Einwohnerzahl, in zweiter Priorität die Risikokatasterpunktzahl und in dritter Priorität der Gebäudeversicherungswert die Kriterien für die Einteilung in die Grössenklassen. Die Grössenklasse IV wurde unterteilt in die Klassen IVA (3'500 – 7'000 Einwohner, IVB (7'000 – 10'000 Einwohner) und IVC (über 10'000 Einwohner).

### Neue Richtlinien des SFV für die ärztliche Untersuchung von Feuerwehrleuten

Per 2007 hat der Schweizerische Feuerwehrverband die alte Weisung zur ärztlichen Untersuchung für Feuerwehrleute einer Überarbeitung unterzogen. Aus dieser Weisung sind dann Richtlinien entstanden, welche im offiziellen Teil der Schweizerischen Feuerwehrzeitung publiziert wurden.

Der Schweizerische Feuerwehrverband betreibt eine Hilfskasse. Die Hilfskasse SFV deckt allfällige wirtschaftliche Folgen, verursacht durch Unfälle oder Krankheiten, die einem Feuerwehrangehörigen bei der Ausübung seines Dienstes entstehen können und nicht bereits durch gesetzliche Versicherungen (nach Unfallversicherungsgesetz UVG, nach Krankenversicherungsgesetz KVG) oder private Unfallversicherungen gedeckt sind. Die Hilfskasse deckt also subsidiär Lücken im Bereich Heilungskosten und Taggeldversicherung. Vollumfängliche Kapitalleistungen gewährt die Hilfskasse indessen bei Invalidität und Todesfällen.

Nach einer dreijährigen Beobachtungs- und Abklärungsphase hat sich die AGV entschieden, diese Richtlinie als Weisung grossmehrheitlich zu übernehmen. Die Richtlinie des SFV wurde von Ärzten für Ärzte geschrieben. Die Weisung der AGV wurde so angepasst, dass sie von uns Feuerwehrleuten gelesen und verstanden werden kann. Zur Verdeutlichung wurde ein Extrakt daraus grafisch dargestellt.

Für die Umsetzung wird den Feuerwehren im Kanton Aargau eine Frist von 2 Jahren eingeräumt. Diese Frist lässt ein vernünftiges Planen und Budgetieren zu.

Wesentliche Änderungen:

- Bei Eintritt in den Feuerwehrdienst ist den Angehörigen der Feuerwehr ein Fragebogen auszuhandigen, welcher ausgefüllt an einen von der Feuerwehr bestimmten Vertrauensarzt geschickt werden muss. Das Formular kann auf der Webseite des SFV ([www.swissfire.ch](http://www.swissfire.ch)) bezogen werden.
- Die Atemschutzgeräteträger müssen sich neu ab dem 40. Altersjahr (bisher 45 Jahre) alle drei Jahre einer ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung unterziehen.
- Ab dem 50. Altersjahr muss neu jährlich ein Belastungs-EKG durchgeführt werden.
- Neu muss jeder Atemschutzgeräteträger jährlich einen Leistungstest absolvieren. Dieser Test ist als Teil einer Feuerwehrübung durchzuführen, gilt aber nicht als Atemschutzübung.

Die bestehenden Tests, wie Lecoro oder Dräger For Life Tests, erfüllen die in der Weisung verlangten Anforderungen. Als Anhang wird in den Kommandoakten eine Liste veröffentlicht, welche die Namen von Ärzten enthält, die in der Lage sind, solche Tests durchzuführen. Zur Zeit ist diese Liste noch leer. Sie wird aber im Laufe dieses Jahres gefüllt werden. Abklärungen diesbezüglich laufen über den Kantonsarzt mit dem Aargauischen Ärzteverband. Wir bitten Sie um Geduld.

Anlässlich der Weiterbildungskurse für Atemschutz-Chefs, welche für den ganzen Kanton in den Jahren 2010 und 2011 durchgeführt werden, wird auf diese Thematik noch tiefer eingegangen.

Die detaillierten Angaben zur Weisung für die ärztliche Untersuchung finden Sie in den Kommandoakten Führung 7.3.1 oder unter: <https://agv.picturepark.com/Website/?Action=viewPdf&AssetId=5235&Lang=de>.

### **Pikettdienst AGV**

Der Pikettdienst der AGV wurde neu detailliert beschrieben. Gerne verweisen wir hierbei auch auf den Bericht „Erkenntnisse aus dem Pikettdienst“ in dieser Newsletter-Ausgabe.

Die überarbeiteten Kommandoakten wurden 2010 ein letztes Mal in Papierform zugestellt. Zur Zeit wird nach einer geeigneten Lösung gesucht, diese zukünftig in elektronischer Form zugänglich zu machen.